

**pkath**



pensionskasse  
der diözese  
st.gallen

# ORGANISATIONSREGLEMENT

# ORGANISATIONSREGLEMENT

Gestützt auf das Dekret über die Pensionskasse der Diözese St. Gallen (nachfolgend Pensionskasse genannt) und im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erlässt der Stiftungsrat dieses Organisationsreglement:

## I ALLGEMEINES

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der internen Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates und der von diesem eingesetzten anderen Organe, soweit deren Aufgaben und Kompetenzen nicht im BVG, im Dekret oder in anderen Reglementen der Pensionskasse bereits geregelt sind

### Art. 2 Organe

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| a) Organe der Geschäftsführung | Stiftungsrat<br>Ausschüsse<br>Geschäftsstelle                    |
| b) Kontrollorgane              | Revisionsstelle<br>Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge |

## II DER STIFTUNGSRAT

### Art. 3 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat umfasst 12 Mitglieder, welche je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt werden.

## **Art. 4 Wahl des Stiftungsrates**

Die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber werden durch folgende Instanzen gewählt:

- 2 Mitglieder durch das Katholische Kollegium
- 1 Mitglied durch den Kirchgemeindeverband St. Gallen
- 1 Mitglied durch den Administrationsrat
- 1 Mitglied durch den Bischof
- 1 Mitglied gemeinsam durch den Verein Katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Innerrhoden und durch den Verband Römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmer werden wie folgt gewählt:

- 1 Mitglied von den Priestern durch den Priesterrat
- 2 Mitglieder von den Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie den Katechetinnen und Katecheten
- 3 Mitglieder von allen anderen Versicherten

Wählbarkeit

Wählbar sind bei der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmende sowie externe Personen, die über fundierte Kenntnisse im BVG verfügen und nicht mehr als 65 Jahre alt sind.

Der Stiftungsrat kann Richtlinien für das Wahlverfahren der Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmenden erlassen. Die Wahlen haben auf basisdemokratische Art zu erfolgen.

## **Art. 5 Amtsdauer**

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Behördenmitglieder des Katholischen Konfessionsteils. Wiederwahl ist möglich.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmervorteiler endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers und dem Austritt aus der Pensionskasse. Die Ersatzwahl ist durch das entsprechende Wahlgremium innert nützlicher Frist vorzunehmen. Bei Alterspensionierung verbleibt das Mitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer im Stiftungsrat

Während der Amtsdauer

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein

## **Art. 6 Konstituierung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die

Präsidentin und deren Stellvertretung. Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Arbeitgeberseite und die Stellvertretung die Seite der Arbeitnehmenden (oder umgekehrt).

## **Art. 7 Sitzungen des Stiftungsrates, Akteneinsicht**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat führt mindestens vierteljährlich eine Sitzung durch oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Stiftungsrates oder deren Stellvertretung mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.
- <sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann in den Sitzungen des Stiftungsrates Auskünfte über alle Angelegenheiten der Pensionskasse verlangen. Falls ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an die Geschäftsstelle unter Orientierung des Präsidiums des Stiftungsrates zu richten. Verweigert die Geschäftsstelle die Auskunft oder die Einsichtnahme, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates.

## **Art. 8 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern je die Mehrheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend ist.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird ein Antrag von sämtlichen Arbeitnehmer- oder sämtlichen Arbeitgebervertretern, welche ihre Stimme abgegeben haben, einstimmig abgelehnt, gilt er generell als abgelehnt. In allen übrigen Fällen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag des Ausschusses. Wenn kein solcher vorliegt, hat der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Abwesende Mitglieder können ihr Stimmverhalten vorgängig schriftlich beim Präsidium des Stiftungsrates deponieren. Ihre Stimmen werden im Abstimmungsresultat berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Zirkularbeschlüsse des Stiftungsrates erfordern für deren Gültigkeit die Einstimmigkeit. Diese Beschlüsse besitzen nur Gültigkeit, wenn kein Stiftungsrat eine mündliche Beratung verlangt.
- <sup>5</sup> Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt das vom Stiftungsrat zu genehmigen ist. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

## **Art. 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und trägt somit die gesamte Verantwortung.
- <sup>2</sup> Er leitet die Pensionskasse nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Reglemente der gesetzlichen Erlasse sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsstelle, sofern nicht das Gesetz, das Dekret, die Reglemente und Weisungen der Stiftung oder die nachfolgenden Bestimmungen dieses Organisationsreglementes etwas anderes vorsehen.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat nimmt im Sinne von Art. 51a BVG die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

1. Festlegung des Finanzierungssystems
2. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
3. Erlass und Änderung von Reglementen
4. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
6. Festlegung der Organisation
7. Ausgestaltung des Rechnungswesens
8. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
9. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
10. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
11. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
12. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
13. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
14. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
15. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
16. Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber
17. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und der Kommissionen
18. Wahl der Aktuarin oder des Aktuars und der Protokollführung
19. Erteilung der Zeichnungsberechtigung
20. Aufsicht über die Geschäftsstelle
21. Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates und der Ausschüsse
22. Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
23. Beschluss über Fusionen und Teilliquidationen
24. Behandlung aller Geschäfte, die dem Stiftungsrat von der Geschäftsstelle und dem Ausschuss vorgelegt werden
25. Behandlung von Eingaben von Versicherten
26. Sicherstellung der Information der Versicherten und der Arbeitgeber über
  - a) die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben
  - b) die Organisation und die Finanzierung;
  - c) die Mitglieder des Stiftungsrats.
27. Weitere Informationen werden gemäss Art. 65a und 86b BVG den Destinatären zur Verfügung gestellt. Insbesondere bei einer Unterdeckung werden die Destinatäre und Arbeitgeber unverzüglich orientiert.
28. Genehmigung von Dokumenten
  - a) Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) mit Kenntnisnahme vom Bericht der externen Revisionsstelle
  - b) Jahresbericht
29. Kenntnisnahme von Dokumenten

- a) Periodisches Gutachten des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge
  - b) Gutachten über Fusionen und Teilliquidationen
  - c) Berichte von unabhängigen Investmentspezialisten
  - d) Protokolle und Berichte der anderen Organe der Geschäftsführung
- 30. Vertretung der Stiftung nach aussen
  - 31. Kontakt zur Aufsichtsbehörde
  - 32. Behandlung und Weiterleitung der Berichte der externen Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge an die Aufsichtsbehörde
  - 33. Abschluss von Verträgen mit den angeschlossenen Institutionen

<sup>5</sup> Zur Umsetzung obiger Aufgaben können (nach Rücksprache und Genehmigung durch den Stiftungsrat) externe Fachleute mit der Übernahme von Geschäftsführeraufgaben betraut werden.

<sup>6</sup> Die Vorsorgeunterlagen werden gemäss Art. 27i ff BVV2 aufbewahrt.

### **III. DIE AUSSCHÜSSE**

#### **Art. 10 Zusammensetzung der Ausschüsse**

<sup>1</sup> Es werden 2 Ausschüsse aus Mitgliedern des Stiftungsrates paritätisch gebildet, die sich aus je 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzen.

- a) Ausschuss für Vorsorge- und Organisationsfragen
- b) Ausschuss für Finanzanlagen und Liegenschaften

<sup>2</sup> Bei Bedarf können externe Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.

#### **Art. 11 Wahl der Ausschüsse und Vertretungen**

Die Ausschüsse werden vom Stiftungsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates ist möglich.

#### **Art. 12 Konstituierung der Ausschüsse**

Die Ausschüsse konstituieren sich selbst und wählen den Präsidenten oder die Präsidentin und dessen oder deren Stellvertretung. Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates leitet zugleich den jeweiligen Ausschuss, dem er oder sie angehört.

#### **Art. 13 Sitzungen der Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Ausschüsse führen mindestens quartalsweise eine Sitzung durch. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Ausschusses oder deren Stellvertretung mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Ausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle kann die Durchführung einer Sitzung beim Präsidium oder dessen Stellvertretung jederzeit verlangen.

<sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

### **Art. 14 Beschlussfassung der Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Ausschüsse sind beschlussfähig sofern 2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertreter anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit zählt diejenige des Präsidenten oder der Präsidentin und bei deren Abwesenheit jene der Stellvertretung doppelt.

<sup>4</sup> Über die Beschlüsse der Ausschüsse wird ein Protokoll geführt das von den Ausschüssen zu genehmigen ist.

<sup>5</sup> Zirkularbeschlüsse der Ausschüsse erfordern für deren Gültigkeit die Einstimmigkeit. Diese Beschlüsse besitzen nur Gültigkeit, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Sie werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

### **Art. 15 Aufgaben der Ausschüsse**

Die Ausschüsse haben vorbehältlich der Kompetenzen gem. Art. 17 dieses Reglements folgende Aufgaben:

#### Ausschuss für Vorsorge und Organisationsfragen

1. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat:
  - a) Zinssätze für die jährliche Verzinsung des Vorsorgekapitals (Sparkapital, Arbeitgeberbeitragsreserve, etc.)
  - b) Ausarbeitung der allgemeinverbindlichen Merkblätter zu den Vorsorgeleistungen gemäss den Anträgen der Geschäftsstelle
  - c) Diskussion von Eingaben von Versicherten
2. Einsetzung eigener Kommissionen
3. Gewährung von ausserreglementarischen Vorsorgeleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes und Entscheid über die Behandlung von versicherungstechnischen Grenzfragen in Einzelfällen gemäss dem Kompetenzrahmen
4. Genehmigung der Geschäfte gemäss dem Kompetenzrahmen
5. Festlegen von Gesundheitsvorbehalten bei Versicherten
6. Festlegen des für die Pensionskasse massgebenden Invaliditätsgrades bei Invaliditätsfällen
7. Ausarbeitung und Einholung aller erforderlichen Unterlagen für Fusionen und Teilliquidationen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
8. Entgegennahme und Behandlung des Gutachtens des Experten für die berufliche Vorsorge
9. Stellungnahme zum Bericht über die Risikofähigkeit und zum Bericht der Revisionsstelle zuhanden des Stiftungsrates

#### Ausschuss für Finanzanlagen und Liegenschaften

1. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat bezüglich Anlagereglement und Anlagestrategie
2. Evaluation geeigneter Bankinstitute, Depotbanken und Vermögensverwalter oder Ersatz derjenigen (einschliesslich Genehmigung der Verträge mit diesen)
3. Entscheid über die Ausübung von Aktionärsstimmrechten mit Ausnahme von Fällen, bei welchen mindestens 2 Mitglieder des Ausschusses einen Beschluss des gesamten Stiftungsrates wünschen
4. Entscheid über Hypothekarzinsanpassungen
5. Einsetzung eigener Kommissionen



6. Kontrolle der Anlageergebnisse sowie Ermittlung und Wertung der Ursachen, welche zur Abweichung vom Benchmark führten
7. Jährliche Berichterstattung und quartalsweise Orientierung des Stiftungsrates über die Anlagetätigkeit, die Risiken sowie den Anlageerfolg auf der Stufe Anlagekategorie und Gesamtvermögen
8. Antrag an den Stiftungsrat auf Bildung angemessener Wertschwankungsreserven
9. Genehmigung der Geschäfte gemäss dem Kompetenzrahmen.

## IV. DIE GESCHÄFTSSTELLE

### Art. 16 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die ordnungsgemässe Führung, Betreuung und Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, dieses Organisationsreglementes, der Reglemente und Weisungen sowie der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Ausschüsse verantwortlich, insbesondere:

- a) Überwachung und Abwicklung des Tagesgeschäftes
- b) Betreuung der Versicherten
- c) Überwachung und Bewirtschaftung der Vermögensanlagen
- d) Buchführung
- e) Erstellen der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)
- f) Periodische Information des Stiftungsrates; ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich auf dem Zirkularweg und dem Präsidenten oder der Präsidentin zusätzlich per Telefon zur Kenntnis zu bringen
- g) Erarbeitung und Bereitstellung von Kennzahlen zur Führungsunterstützung
- h) Betreuung der Verträge mit angeschlossenen Institutionen
- i) Überwachung der Entwicklung innerhalb der Pensionskasse sowie allgemein auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge
- j) Organisation von geeigneten Aus- oder Weiterbildungskursen für die Mitglieder des Stiftungsrates
- k) Kontaktstelle zum Experten für berufliche Vorsorge, zur externen Revisionsstelle und zur Aufsicht
- l) Sekretariat des Stiftungsrates und der Ausschüsse.

## Art. 17 Kompetenzrahmen

Die finanziellen Kompetenzen sind wie folgt geregelt:

Aufgaben	Stiftungsrat	Ausschuss für Vorsorge und Organisation	Ausschuss für Finanzanlagen und Liegenschaften	Geschäftsstelle
Gewährung von ausserreglementarischen Vorsorgeleistungen im Rahmen des Stiftungszwecks	mit Auswirkung auf das Vorsorgekapital über CHF 0,5 Mio.	mit Auswirkung auf das Vorsorgekapital unter CHF 0,5 Mio. pro Fall	-	-
Entscheid über die Behandlung von versicherungstechnischen Grenzfragen in Einzelfällen	Auswirkungen von über CHF 50'000 pro Person oder über 0,5 Mio. für die Pensionskasse	Auswirkungen von über CHF 5'000 bis CHF 50'000 pro Person, sofern die Auswirkung für die Pensionskasse CHF 0,5 Mio. nicht übersteigt	-	Auswirkungen bis CHF 5'000 pro Person, sofern die Auswirkung für die Pensionskasse CHF 50'000 nicht übersteigt
Entscheid über Kauf, Verkauf und Neubau von Liegenschaften in der Schweiz	alle	-	-	-
Entscheid über Sanierung und Unterhalt von Liegenschaften	über CHF 500'000	-	ab CHF 20'000 bis CHF 500'000 pro Liegenschaft	bis CHF 20'000 pro Liegenschaft
Vorbereitung und Vollzug von Kauf, Verkauf, Neubau und Sanierung von Liegenschaften	-	-	alle, gemäss Entscheid Stiftungsrat	-
Gewährung von Hypotheken	-	-	alle	-
Geschäft in kotierten Wertschriften, Geldmarktanlagen und Derivaten	-	-	Genehmigung und Kontrolle gemäss Anlagestrategie ab CHF 500'000	bis CHF 500'000 im Einzelfall
Anstellungen, Anstellungsbedingungen der Geschäftsstelle	alle	-	-	-

## V. KONTROLLORGANE

### Art. 18 Die externe Revisionsstelle

Die Aufgaben richten sich nach den Vorschriften des BVG.

### Art. 19 Der Experte für berufliche Vorsorge

Die Aufgaben richten sich nach den Vorschriften des BVG.

## VI. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

### Art. 20 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse schliesst für die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ab.

### Art. 21 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

<sup>2</sup> Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

<sup>3</sup> Personen, welche mit der Geschäftsführung betraut werden, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat überprüft die Integrität und Loyalität vor der Mandatsvergabe durch Nachprüfung von Referenzen und Einholung eines Strafregisterauszugs resp. eines Auszugs aus dem Handelsregister.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat meldet personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend.

<sup>6</sup> Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftliche Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

<sup>7</sup> Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

<sup>8</sup> Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Damit wird sichergestellt, dass das abgeschlossene Rechtsgeschäft marktüblichen Bedingungen entspricht und über die Vergabe vollständige Transparenz herrscht.

<sup>9</sup> Als Nahestehende gelten insbesondere der Ehemann oder die Ehefrau, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

<sup>10</sup> Die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe werden für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Vermögensvorteile, welche die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten haben, müssen sie zwingend der Stiftung abliefern.

<sup>11</sup> Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, werden beim ersten Kundenkontakt Informationen über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit einverlangt. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

<sup>12</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, werden jährlich dazu aufgefordert, ihre Interessenverbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

<sup>13</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k Abs. 1 BVV 2 abgeliefert haben.

## **Art. 22 Ausübungen von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Ausschusses melden Mandate und Ämter für Drittgemeinschaften oder andere Interessenorganisationen, bei denen eine Interessenkollision gegenüber der Pensionskasse entstehen könnte, dem Stiftungsrat.

<sup>2</sup> Die Übernahme von Ämtern, Nebenämtern, Mandaten, Nebenbeschäftigungen für Drittgemeinschaften oder anderen Interessenorganisationen durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

## **Art. 23 Verschwiegenheitspflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Versicherten und Arbeitgebenden der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter.

<sup>3</sup> Externen Auftragnehmenden ist die Schweigepflicht vertraglich aufzuerlegen, sofern nicht bereits das Gesetz das Berufsgeheimnis ausreichend regelt (z.B. Berufsgeheimnis des Revisors, Bankgeheimnis).

## **Art. 24 Aktenrückgabe**

Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bzw. deren Erben haben bei Beendigung ihres Amtes, ihres Mandates, ihres Angestellten- oder Auftragsverhältnisses sämtliche nicht öffentlichen Unterlagen und Datenträger zurückzugeben, welche sie in ihrer Eigenschaft als Stiftungsrat, Träger/Mitglied von anderen Organen bzw. Mitarbeitende erhalten haben.

## **Art. 25 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 01.01.2014 in Kraft..

9000 St. Gallen, 1. September 2013

PENSIONSKASSE DER DIÖZESE ST. GALLEN  
DER STIFTUNGSRAT

Präsident

Aktuar

Hans Wüst

Johann Bobleter